

Todes-Urtheil

Einer ledigen Manns = Person

Namens

Salomill
 Johann R. 19. Jahr alt,

Von

Ab: d: p: p: d: a: i: n: s: a: u: g: d: n: u: l: a: u: r: b: u: n: s: t: r: i: n: a: u: r: d: g:
 Neureisch aus Mähren gebürtig,

Catholischer Religion:

Welche wegen begangenen namhaften Geld-
 Diebstahls-zufolge dem von dem allhiesig Kaiserl. Königl.
 Stadt- und Land-gericht über den wider ihne alida abge-
 führten Criminal-Process geschöpft- und von hoher Lan-
 des-fürstl. Obrigkeit bestätigte End-urtheil heut den 3.
 April 1754. vor dem allhiesigen Schotten-thor auf dassi-
 ger Richtstadt mit dem Strang von dem Leben zum
 Tod hingerichtet wird.

Ihme zur wolverdienten Straf/ anderen aber zum er-
 spiegelnden Exempel, und Abscheu.

Innhalt des Verbrechens:

Gegenwärtiger Delinquent hat in denen mit ihm gütig vorgenommenen Examinibus bekennt / und ausgesaget / was massen er zwar von Jugend auf seinem erlernten Binder- handwerk ehrlichen nachgegangen / endlich aber / nachdeme er zu Pfingsten vorigen Jahrs hier angelanget / und bey einem sicheren Meister als Gesell bis Ende Octobris gearbeitet / er während dieser Zeit / als Freytags den 26. Dito durch eine ganz unbedachte sich ereignete Gelegenheit Nachstehendes auszuüben sich erfrechet: Es hat nämlich sein Meister jetzt- bemeldeten Tags Vormittag (gleich auch schon vorher) ihne Delinquenten anstatt seiner / weiln er selbst mit anderer Arbeit in einen Keller beschäftigt gewesen / in das allhiefige Gemeiner Stadt- Raht- haus zu dem Ende geschicket / daß er allda 20. vorläuffig neu- verfertigte Fässer / (allworinnen 650000. fl. bares Geld / theils in Gold / theils in Silber- münz aus dem allhiefigen Stadt- Banco nach denen Inner- Desterreichischen Landen abgeschicket zu werden / eingepackert worden;) bey diesfälliger Einpackung mittels Einrichtung deren Böden und Decklen Professions- mässig zugeschlagen und vernaglen solte; da nun auch er Delinquent sohin bey seiner Ankunft allda von denen zu Besorg- und Richtigstellung dieser anbefohlenen Geld- Lieferung bestimmten Beamten anstatt seines Meisters unbedenklich angenommen / und in das alldasige Geld- gewölb der freye Eintritt ist gestattet worden / hat selber an denen ihm allda vorgestellten allschon mit Geld angefüllten Fässern seine Arbeit dergestalten vorgenommen / daß er auf jedwederes den darzu gehörig oberen Boden eingeschnitten / folgsam ringsherum die Reife angetrieben / und endlich sothane Geld- fässer zu noch sicherer Verwahrung zugenanget.

Bej sothaner seiner Beschäftigung nun hat sich geäußert / daß wie (er selbst den diesfälligen Hergang der Sachen beparzlich ausgesagt) die zu dem Geld- einpacken beordert- geweste

weste Personen zu 2. bis 4. malen nach und nach sämtlich aus dem Geld- gewölb hinaus sich begeben / und ihne andurch bey denen in diesem Gewölb sich befundenen mit Geld angefüllten theils schon zugemachten / theils annoch offen gestandenen Fässern / eben so oft und unter andern einstens wenigstens eine halbe Viertelstund lang / so daß er während ihrer sämtlichen Abwesenheit 3. bis 4. solche Geld- säckl allda zugemacht / ganz allein gelassen; Bey welcher ihm also gleichsam selbst in die Hand gegangenen Gelegenheit er ganz unversehens auf den Gedanken verfallen / aus einem solch- annoch offen gestandenen Fässel ein Säckl voll Geld diebisch zu entwenden. Welch seine verblendete Gesinnung er auch dergestalten bewerkstelliget / daß er nämlich Mitten aus einem von vielerdeuteten offenen Fässern ein kleines zwischen andern grösseren- ganz in der Höhe gelegenes seiner vorgeschütz- damaligen Meinung gemäß mit Groschen / in der That aber mit 1000. Stück Kaiserl. Ducaten gefüllt gewest zugebundenes Säckl unter dem bereits darauf gelegenen Neu heimlichen heraus gezucket / und dieses Säckl voll Geld in die Taschen seines damals vorhero ausgezogenen, bey 8. Schritt weit davon gelegenen Camisols hineingestecket / darauf seine Arbeit / wie vorhin / fortgesetzt / endlich zu Mittags- Zeit besagt sein Camisol angelegt / und samt dem darinnen gehab- gestohlenen Gut aus mehrermeldeten Banco- geld- gewölb ganz ungehindert fort- und nacher Haus sich begeben.

Ob nun gleich die Beamte seiner des Delinquentens diesfälliger Ausfag indeme entgegen gewesen / daß nämlich selbe / ihne Delinquenten in dem Geld- gewölb niemalen alleine verlassen zu haben, sondern wenigstens einer allda bey ihm geblieben, folgsam gedacht- diebischen Angrif von ihm auf keine andere Art auszuüben möglich gewesen zu seyn; als während deme der bey diesfälliger Einpackung öfters allein bey ihm allda verbliebene Callier wegen Verfassung deren in jedwederes Fässel hinein gelegten Geld- Posto- Specificationen bey deren selbst Summirung sich auf einen dasigen Schreib- tisch mit dem

Dem Gesicht nieder-beugend ihme Delinquenten andurch seitwärts den Rücken zugewendet, eyndlich ausgesaget / so ist doch er Delinquent auf vorangeführt seiner eigen geständigen Erzählung unwiderrustlich auch mit anerbottener Todes-Bestättigung verblieben ; und hat sich sodann weiters gefüget / daß / weil er das also gestohlene Geld (so er bey erst in 2. Tagen darauf beschehener Eröffnung des Säckels / Ducaten zu seyn ersehen /) aus Unverstand und Fahrlässigkeit nicht besser verwahret / als daß er solches in einer öffentlichen Gaststuben eines allhiefig- sicheren Wirtshauses auf einen Ofen in der Höhe hinter den Kranz gelegt / und alldaselbst bis in Die vierte Wochen ligen gelassen / während dieser Zeit bey immittels beschehener Einheizung dieses Ofens / solches Geld von einem minderjährigen Buben gleichmäßig zufälliger Weise allda gefunden, und bey solch abermalig unverhoffer Gelegenheit auch von diesem Buben durch dreymaliges Hinaussteigen dessen eigener Geständnis nach / 230. Stuck Kaiserl. Ducaten durch einen diesfälligen Asters diebstahl nach und nach herausgenommen worden / welche Aussag dieses Bubens aber um so weniger für durchaus glaubwürdig gehalten werden können / als über dieses, daß selber mit sothanen Geld eine recht kindische Verschwendung getrieben / annoch 297. Stuck / mithin mehr / als er eingestanden / bey sothanen Buben / theils in / theils auffer Gericht wiederum gefunden / und zum Theil gerichtlich ihme abgenommen / zum Theil durch geistliche Hände zuruck gebracht worden. Und obschon er Delinquent seines Orts von solch gestohlenen Geld mehr nicht als 8. Ducaten zu seinen eigenen Nutzen verwendet zu haben, gleichfalls beharrlich ausgesagt / so hat jedoch nach seiner mittels von hier aus gerichtlich-beschehenen Nachsetzung zu Proßniß erfolgten Arrestir- und hiehero Zuruck-lieferung / über allseitige hierinnfals gerichtlich befördert- und vorgekehrte Ersehung ein allendlicher Abgang per 669. fl. 14. Kr. sich geäußert.

Gott seye seiner armen Seelen gnädig und barmherzig.

